



Altbergbau- und Höhlenforschung in Westfalen

Eckpunkte für (ehrenamtliche) Initiativen

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen 5

Gemeinsam sind wir stark 7

Die Rechtslage 8

Problemfelder 11

Wohin führt der Weg? 12

Fazit 15

Kontakt 17

Zitierte Gesetze 19

Impressum 22



Vorbemerkungen

Glückauf!

Untertage findet sich in großen Teilen Westfalens ein reiches kulturelles Erbe im Altbergbau oder in Höhlen. Die Erforschung dieses kulturellen Erbes wird seit Generationen auch durch engagierte Ehrenamtliche, wie Höhlenforscher oder Bergbauvereine, unterstützt.

Hierzu zählen die Sicherung und Präsentation von Schauhöhlen oder -bergwerken sowie untertägige Erkundungen oder Dokumentationsarbeiten zur Beantwortung speleologischer oder montanhistorischer Fragestellungen.

Die Denkmalbehörden sowie die LWL-Archäologie für Westfalen, als zuständiges Fachamt für die Archäologische Denkmalpflege, sind gesetzlich beauftragt, das kulturelle Erbe untertage zu schützen und zu erforschen. Darüber hinaus vermitteln sie ihre Kenntnisse der Öffentlichkeit beispielsweise durch Veröffentlichungen oder Ausstellungen.

Die gelungene Kooperation von Archäologischer Denkmalpflege und ehrenamtlich Engagierten bietet ein großes Potenzial für den Schutz dieses kulturellen Erbes sowie für dessen Dokumentation. Demgegenüber besteht bei unsachgemäßen Befahrungen sowie fehlender Abstimmung die Gefahr der Zerstörung sensibler Strukturen der Erd- oder Menschheitsgeschichte.

Dem trägt auch das aktuelle Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) Rechnung. Es wurde im Sommer 2013 aktualisiert und dabei in wichtigen Punkten geändert oder ergänzt. Diese Artikelgesetzänderung führt dazu, dass automatisch jeder Altbergbau und auch die meisten Höhlen dem Schutz des Gesetzes unterliegen.

Die LWL-Archäologie für Westfalen ist daher aufgerufen, ein Monitoring der Aktivitäten Ehrenamtlicher untertage zu betreiben, diese zu informieren und gemeinsam mit ihnen Strategien für eine Bewahrung und nachhaltige Erforschung von Altbergbau und Höhlen zu finden.

Es ist nicht unser Ziel, Aktivitäten Ehrenamtlicher zu verhindern, sondern mit diesem Strategiepapier möchten wir einen konstruktiven Prozess einleiten, der zum gesteigerten Informationsaustausch, zu mehr Forschungsk Kooperationen und gegebenenfalls zum professionellen Verhalten untertage anregt. Wir wissen, dass es bereits eine Vielzahl an professionellen Initiativen in der Höhlenforschung oder bei den Bergbauvereinen gibt. Diese möchten wir besonders unterstützen, indem wir an dieser Stelle Vorschläge machen, wie die Gesetzesänderung praktisch und unproblematisch umgesetzt werden kann.

Das Strategiepapier gliedert sich in die Beschreibung der Ausgangsvoraussetzungen und in die zusammengefasste Wiedergabe der neuen rechtlichen Lage mit ihren Konsequenzen für Höhlen- und Altbergbauforschung. Danach – **und dies ist das wichtigste Kapitel** – skizzieren wir praktikable und unbürokratische Wege, das Denkmalschutzgesetz gemeinsam im Alltag umzusetzen. Nach einem Fazit folgen die zusammengestellten und im Text zitierten Gesetze.

Auf gute Zusammenarbeit!
Ihre Archäologinnen und Archäologen
in Westfalen

Montanarchäologische Untersuchungen des Vereins für Siegerländer Bergbau e.V. zusammen mit der LWL-Archäologie für Westfalen.



Gemeinsam sind wir stark

In Nordrhein-Westfalen befinden sich die größten Tiefbaue Deutschlands. Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus eines der wichtigsten Bergbaureviere weltweit. Wie in keinem anderen Bundesland ist das kulturelle Erbe untertage wichtiger Bestandteil der kulturellen Identität bis zum heutigen Tag.

Gerade die Zechenschließung der letzten Steinkohlegruben 2018 hat in der Öffentlichkeit erneut zur Beschäftigung mit und zur Sensibilisierung für dieses kulturelle Erbe geführt.

Ab 2018 werden es überwiegend archäologische Initiativen sein, die untertage diesem Erbe nachspüren.

Die Höhlensysteme in NRW sind allgemein weniger bekannt, aber trotzdem aufsehenerregend. Sie sind teilweise gut erforscht und lassen weitere bemerkenswerte unterirdische Strukturen erwarten.

Nordrhein-Westfalen ist ein internationales Epizentrum der Montanarchäologie, wo Fachwissenschaftler zusammen mit engagierten Bürgern die Grundlagen dieses Forschungszweiges legten und weiterhin gemeinsam erfolgreich arbeiten.

In den letzten 50 Jahren wurden nahezu alle untertägigen Forschungsprojekte mit wissenschaftlicher Bedeutung von ehrenamtlichen Initiativen zumindest angestoßen.

Diesen sehr positiven Aspekten steht gegenüber, dass nahezu täglich ein Altbergbau unsachgemäß und illegal geöffnet wird, Einrichtungen des Altbergbaus entwendet werden, Mineraliensammler auf der Suche nach wertvollen Stufen archäologische Substanz zerstören oder „schwarze Schafe“ wegen des „Kicks“ der Erste zu sein, Höhlensysteme durch undokumentierte Grabungen erschließen.

Wir müssen verantwortungsbewusst dieses reiche kulturelle Erbe bewahren, es nicht zerstören, sondern schützen und erforschen!

Die Rechtslage



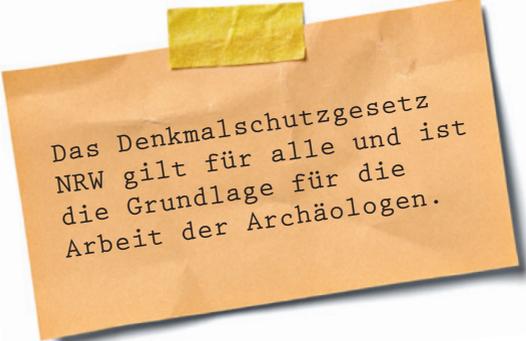
Alle Strukturen des **Altbergbaus** über Tage, wie z. B. Pingen, Halden oder Röschen, und unter Tage, wie z. B. Stollen, Abbaukammern oder Schächte, unterliegen dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). Gemäß § 3 (1) DSchG NRW ist definiert, dass archäologische Strukturen, die Denkmalcharakter haben (gemäß DSchG NRW § 2 (5) und (1)), automatisch den Schutz des Gesetzes genießen.

Gemäß § 2 (5) DSchG NRW unterliegen auch **Höhlen** automatisch dem Schutz des Gesetzes, wenn sie Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit enthalten.

Vor 2013, also vor der Aktualisierung des Denkmalschutzgesetzes, musste eine archäologische Fundstelle erst nach einem teilweise langwierigen Verwaltungsakt in die Denkmalliste der zuständigen Stadt bzw. Gemeinde als Bodendenkmal eingetragen werden, damit der Schutz des Gesetzes greifen konnte. Somit waren die meisten Strukturen des Altbergbaus sowie nahezu alle Höhlen bis 2013 nicht durch das Denkmalschutzgesetz geschützt.

Seit 2013 sind Altbergbau und Höhlen auch ohne Eintragung in die Denkmalliste automatisch Bodendenkmäler – sogenannte **Vermutete Bodendenkmäler** – und daher sind die gesetzlich umrissenen Vorgaben zu deren Schutz zu beachten. Die wichtigsten sind die Erhaltungspflicht und die Meldepflicht von Bodendenkmälern sowie Funden; grundsätzlich sind Veränderungen an den Strukturen und vor allem Grabungen gemäß § 13 DSchG NRW genehmigungspflichtig.

Die **Erhaltungspflicht** schreibt vor, dass Bodendenkmäler so zu nutzen sind, dass keine Schäden entstehen und der dauerhafte Schutz gewährleistet wird (§ 7 (1) u. § 8 (1) DSchG NRW). Führt eine unsachgemäße Nutzung zu Schäden, kann die Untere Denkmalbehörde gemäß § 8 (2) das Ende dieser Nutzung erzwingen; sie fällt ihre Entscheidung gemäß § 21 (4) DSchG NRW in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen.



Das Denkmalschutzgesetz NRW gilt für alle und ist die Grundlage für die Arbeit der Archäologen.

Selbst einfache Bergehalden des industriellen Bergbaus können Denkmalcharakter haben und damit dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes NRW unterliegen.



Montanarchäologische Untersuchungen des Altenberg und Stahlberg e. V. in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen.

Die **Meldepflicht** bedeutet, dass bei Entdeckung eines Altbergbaus oder einer Höhle dieser bzw. diese gemäß § 15 (1–2) DSchG NRW an die LWL-Archäologie für Westfalen oder die zuständige Untere Denkmalbehörde zu melden sind.

Darüber hinaus sind auch Funde der LWL-Archäologie für Westfalen zu melden und vorzulegen. Dies ist keine neue Regelung, sie bestand auch schon vor 2013. Da aber seit 2013 in NRW das sogenannte **Schatzregal** gilt, kommt der Meldepflicht von Funden eine besondere Bedeutung zu: Als Schatz wird im Gesetz gemäß § 984 BGB ein Fund definiert, der verborgen war und dessen ursprünglicher Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Sofern dieser Fund von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist, gehört er automatisch dem Land Nordrhein-Westfalen (§ 17

(1) DSchG NRW). Daher sind Funde der LWL-Archäologie für Westfalen bzw. der mit ihr zusammenarbeitenden Paläontologischen Denkmalpflege vorzulegen, die eine Bewertung der wissenschaftlichen Bedeutung vornehmen. Wird das Schatzregal angewendet, erhält der Finder, der den Schatz gemeldet hat, gemäß § 17 (2) DSchG NRW eine Belohnung.

Die **Genehmigungspflicht** umfasst Aktivitäten, die zu einer Beeinträchtigung/Veränderung/Beseitigung des Bodendenkmals führen, insbesondere Ausgrabungen. Um eine Abschätzung zu ermöglichen, ob eine Ausgrabung fachlich zu vertreten ist, sind diese in Höhlen oder im Altbergbau, aber ebenso Ausgrabungen, die zur Öffnung einer Höhle oder eines Bergbaus führen, gemäß § 13 (1) DSchG NRW vorher bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde zu beantragen. Gemäß § 21 (4) DSchG NRW wird dann dieser Antrag in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen bearbeitet und gegebenenfalls unter fachlichen Auflagen gemäß § 13 (2–3) DSchG NRW genehmigt. Für das Verfahren wird eine Gebühr erhoben.

Wenn eine Ausgrabung vorher mit der LWL-Archäologie für Westfalen abgestimmt wird und diese die Maßnahme dann sogar beauftragt, kann ein Genehmigungsantrag gemäß § 13 (1) DSchG NRW und auch die damit zusammenhängende Gebühr entfallen. In diesem Falle gehen allerdings sämtliche während der Maßnahme entdeckten Funde in Landeseigentum über.

Problemfelder

Wird das Denkmalschutzgesetz untertage ignoriert, besteht die Gefahr, das kulturelle Erbe zu zerstören und dies kann teilweise drastische rechtliche Konsequenzen haben.



Das Aufbrechen von Stollenverschlüssen ist kein Kavaliersdelikt!



Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz stellen zumindest **Ordnungswidrigkeiten** dar, wofür die Denkmalbehörden Ordnungsgelder einfordern können.

Werden eine Höhle bzw. ein Altbergbau aufgebrochen oder untertage archäologisch bzw. paläontologisch relevante Strukturen beschädigt, kann der **Straftatbestand** der gemeinschädlichen Sachbeschädigung vorliegen.

Werden Funde entwendet, nicht gemeldet und veräußert – auch ohne finanziellen Gewinn –, können die Straftatbestände Diebstahl, Unterschlagung oder Hehlerei vorliegen.

Wohin führt der Weg?



Natürlich ist die Beachtung der rechtlichen Situation kein Selbstzweck und natürlich wünscht sich die LWL-Archäologie für Westfalen eine gelungene Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Akteuren.

Hierfür strebt die LWL-Archäologie für Westfalen acht Teilziele an, deren Realisierung wichtig zum Erhalt und zur Erforschung der faszinierenden Welten untertage sind. Die folgenden Punkte berücksichtigen auch unsere langjährigen Erfahrungen mit den Ehrenamtlichen, mit denen wir erfolgreich untertägige Projekte abgeschlossen haben oder derzeit realisieren. **Wir sind an unbürokratischen Lösungen interessiert.** Die nachfolgend aufgeführten Teilziele können nur **in gelungener Kooperation mit den ehrenamtlichen Forschern** gelingen.

Monitoring: Wir benötigen Informationen, welche Akteure was und wo untertage planen, realisieren oder bereits realisiert haben, um ein geeignetes Kataster zu entwickeln. Wir brauchen Jahresberichte der Vereine und Initiativen und vor allem die Informationen, wo Grabungen oder Öffnungen stattfinden sollen. Nur so haben wir die Möglichkeit zu bewerten, was fachlich sinnvoll ist, wo Projekte weiterentwickelt oder gefördert werden sollten oder ob wir Unterstützung bieten können. Da in der Vergangenheit eine weniger starke rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege bei untertägigen Maßnahmen bestand, fanden zu viele Pro-

jekte in Höhlen oder im Altbergbau statt, die nicht ausreichend archäologisch dokumentiert wurden. Dies hat zu einem enormen Erkenntnisverlust geführt. Dieses Defizit möchten wir beheben.

Bewahrung und Schutz: Aus- und Aufgrabungen von Altbergbau oder Höhlen oder in ihnen müssen fachlich gerechtfertigt sein. Jede Ausgrabung führt nämlich zu Substanzverlust am Bodendenkmal und kann zur Zerstörung archäologisch bzw. paläontologisch relevanter Strukturen oder Funde führen. Auch die LWL-Archäologie für Westfalen bewertet vor ihren Ausgrabungen, ob die durch die Grabung vorgenommene Zerstörung der Befundsubstanz in einem sinnvollen Verhältnis zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn steht.

Umgang mit Funden und Proben: Mineralien, Werkzeuge und anderes Sachgut des Bergbaus, Grubenausbau oder Fördereinrichtungen können genauso wie Knochen, Fossilien, Sediment- oder Holzkohleproben von hoher wissenschaftlicher Bedeutung sein. Wurden sie aus Höhlen oder Gruben geborgen, sind sie der LWL-Archäologie zur Bewertung zu melden und gegebenenfalls vorzulegen. Dadurch können auch die fachliche Bestimmung von Objekten ermöglicht, gemeinsame Lösungswege zu ihrer Erhaltung oder weiterführenden Analysen erörtert werden.

Abstimmung: Um besonders vor geplanten Ausgrabungen einen sinnvollen Umgang mit dem Bodendenkmal zu erreichen, benötigen wir frühzeitige Absprachen mit ausreichenden Informationen über die geplanten Maßnahmen. Im besten Falle gelingt so eine gemeinsame Kooperation zur Durchführung der Maßnahme oder wir können fachlich beratend unterstützen.

Kommunikation: Jede Initiative oder jeder Verein, der untertage aktiv ist bzw. aktiv werden will, benennt einen Verantwortlichen, der mit der LWL-Archäologie für Westfalen kommuniziert und bestimmt einen Stellvertreter. Beide nehmen mit der LWL-Archäologie für Westfalen Kontakt auf und sie sind für die Initiative oder den Verein verantwortlich. So können ein direkter Draht entstehen und untertägige Maßnahmen unkompliziert ohne langwierige Genehmigungsverfahren vereinbart werden, wie z. B. die oben erwähnte Beauftragung seitens der LWL-Archäologie für Westfalen.

Professionalisierung: Seit über zehn Jahren ist eine deutliche Professionalisierung bei den ehrenamtlichen Initiativen untertage feststellbar. Dies äußert sich in konkreten Projektvorhaben mit systematischen Fragestellungen, in Ausstellungen und Publikationen. Diesen Prozess möchte die LWL-Archäologie für Westfalen fördern.

Sicherheit: Es ist wichtig, dass Sicherheitskonzepte vor den untertägigen Unternehmungen entwickelt werden und die komplizierte Rechtslage zu untertägigem Eigentümer, Sicherungsverpflichtetem oder untertägigem Nutzungsberechtigtem geklärt wird. Bei Altbergbau und Schauhöhlen ist es sinnvoll, das „Bergamt“, also die Abteilung Bergbau und Umwelt in NRW der Bezirksregierungen, frühzeitig zu beteiligen.

Geduld: Die LWL-Archäologie für Westfalen ist personell unterbesetzt, bearbeitet riesige Gebiete und hat wachsende Aufgaben. Gleichzeitig sind wir flexibel und stehen ehrenamtlichen Initiativen positiv gegenüber, die das Wissen über das kulturelle Erbe wesentlich bereichern. In den letzten Jahren haben gerade Forschungsk Kooperationen von Höhlenforschern und Bergbauvereinen mit der LWL-Archäologie für Westfalen auch international beachtete Forschungsergebnisse erbracht.

Fazit

Wir möchten durch dieses pragmatische und unkomplizierte Vorgehen die vielen verdienstvollen Höhlen- und Altbergbauforscher nicht ausbremsen, sondern fördern.

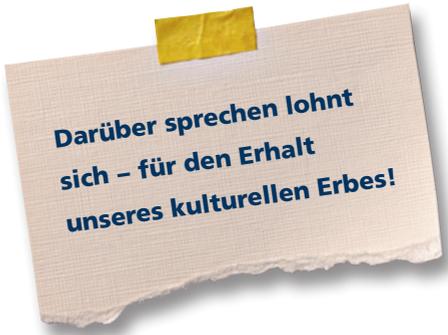
Die genannten acht Teilziele bieten die **Möglichkeit des einfachen Austauschs sowie der Vermeidung langwieriger und bürokratischer Genehmigungsverfahren**. Beispielsweise können wir nach Absprache einen Höhlenverein beauftragen, seine Erkundungen fortzusetzen, was ihm ein Genehmigungsverfahren erspart.

Gleichzeitig sind zerstörerische Aufgrabungen von und in Höhlen und besonders von und im Altbergbau leider nahezu alltäglich, aber dies verbietet das geänderte Denkmalschutzgesetz eindeutig.

Wir müssen dies gemeinsam unterbinden und laden daher alle Akteure mit dieser Broschüre zum **sinnvollen Umgang mit dem kulturellen Erbe** untertage ein.

Seit vielen Jahren konnte die LWL-Archäologie für Westfalen Initiativen untertage unterstützen, indem naturwissenschaftliche Datierungen finanziert, Ausgrabungen begleitet oder Genehmigungsverfahren unterstützt bzw. vereinfacht wurden. In einigen Fällen gelangen sogar gemeinsame Forschungsprojekte mit den ehrenamtlichen Akteuren.

Wir betrachten diesen Austausch und auch die Realisierung der acht Teilziele als konstruktiven Prozess und sind offen für Anregungen oder Verbesserungsvorschläge!



Darüber sprechen lohnt sich – für den Erhalt unseres kulturellen Erbes!



Zitierte Gesetze

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 3

Denkmalliste

(1) Denkmäler sind getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen; bewegliche Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Mit der Eintragung oder der vorläufigen Unterschutzstellung

unterliegen sie den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste; sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste.

§ 7

Erhaltung von Denkmälern

(1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(2) Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die Untere Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.

§ 8

Nutzung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern

(1) Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern sind so zu nutzen, daß die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

(2) Wird ein Baudenkmal oder ortsfestes Bodendenkmal nicht oder auf eine die erhaltenswerte Substanz gefährdende Weise genutzt und ist dadurch eine Schädigung zu befürchten, so kann die Untere Denkmalbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, das Baudenkmal oder das ortsfeste Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. Den Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.

§ 13

Ausgrabungen

(1) Wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde. Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes, des Landschaftsverbandes oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) stattfinden.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Grabung oder Bergung Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsfunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, daß die Ausführung nach einem von der Oberen Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.

§ 15

Entdeckung von Bodendenkmälern

(1) Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.

(2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen.

§ 17

Schatzregal

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu er-

mitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.

§ 21

Zuständigkeit der Denkmalbehörden

(4) Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von drei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt. Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht, unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 984

Schatzfund

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 123

Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 242

Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 246

Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 259

Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 304

Gemeinschaftliche Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenständen

de, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 318

Beschädigung wichtiger Anlagen

(1) Wer Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetrieb dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Beschäftigten beschädigt oder zerstört und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen **des Absatzes 3** ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen **des Absatzes 4** auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Kontakt

LWL-Archäologie für Westfalen

Regierungsbezirk Arnsberg:

Außenstelle Olpe

In der Wüste 4 | 57462 Olpe

Tel.: 02761 – 93750

Mail: lwl-archaeologie-olpe@lwl.org

Regierungsbezirk Münster:

Außenstelle Münster

An den Speichern 7 | 48157 Münster

Tel.: 0251 – 5918911

Mail: lwl-archaeologie-muenster@lwl.org

Regierungsbezirk Detmold:

Außenstelle Bielefeld

Am Stadtholz 24 a | 33609 Bielefeld

Tel.: 0251 – 5918961

Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Archäologie für Westfalen
Prof. Dr. Michael M. Rind
An den Speichern 7
48157 Münster
Tel.: 02 51 – 5 91 88 01
Mail: lwl-archaeologie@lwl.org

Koordination und Redaktion:

LWL-Archäologie für Westfalen

Gestaltung:

Barbara Schulte-Linnemann
und Manuel Zeiler/
LWL-Archäologie für Westfalen

Autor:

Dr. Manuel Zeiler
LWL-Archäologie für Westfalen

Abbildungsnachweise:

Seite 1, 4, 6, 12, 24: Peter Thomas/
Deutsches Bergbau-Museum
Bochum

Seite 8, 10: Rolf Golze/
Altenberg & Stahlberg e.V.
Müsen

Seite 9, 15, 16: fotolia.com

Seite 11: Christian Weber/
Verein für Siegerländer Berg-
bau e.V.

Seite 21: Gero Steffens/
Deutsches Bergbau-Museum
Bochum

© LWL 2018

